

Dienstgeberinformation

Aktuelle Sammlung zum Nachschlagen

- **Anmeldung vor Arbeitsantritt**
- **Neue Beitragssätze ab 2008**
- **Arbeitslosenversicherung und Betriebliche Mitarbeitervorsorge für freie Dienstnehmer und Selbständige**

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser!

In der vorliegenden Ausgabe unserer Dienstgeberinformation wollen wir Sie ausführlich über die im Jahr 2008 in Kraft tretenden Gesetzesbestimmungen informieren, die teilweise sehr gravierende Änderungen in der Beitragsabrechnung und den Meldemodalitäten nach sich ziehen.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um

- die Verpflichtung zur Anmeldung vor Arbeitsantritt,
- die Einführung einer einheitlichen Meldefrist von sieben Tagen für Abmeldungen,
- die Anhebung der Krankenversicherungsbeiträge um 0,15 %,
- die beitrags- und leistungsrechtliche Angleichung der freien Dienstnehmer in der Krankenversicherung,
- die Einbeziehung der freien Dienstnehmer in die Arbeitslosenversicherung, die Betriebliche Mitarbeitervorsorge sowie die Arbeiterkammerpflicht und
- die veränderlichen Werte 2008.

Darüber hinaus erlaube ich mir anzumerken, dass sich derzeit auf Grundlage eines gemeinsamen Vorschlages der Sozialpartner eine „Auftragsgeberhaftung für Sozialversicherungsbeiträge“ für im Baubereich tätige Unternehmen in gesetzlicher Ausarbeitung befindet. Nach dem Vorbild des bereits im Umsatzsteuerrecht verankerten Reverse-Charge-Systems soll der Empfänger der Bauleistung (Auftraggeber) für den Fall der Uneinbringlichkeit der geschuldeten Beiträge grundsätzlich verpflichtet werden, bei Zahlung des Honorars an den Auftragnehmer einen bestimmten Betrag – aus heutiger Sicht werden das vorerst 20 % des Auftragsentgeltes sein – einzubehalten und haftungsbefreiend an den zuständigen Krankenversicherungsträger abzuführen.

An dieser Stelle darf ich mich auch für Ihr großes Interesse bzw. Ihre rege Teilnahme an unseren Informationsveranstaltungen bedanken, die wir wie alljährlich partnerschaftlich mit der Wiener Wirtschaftskammer sowie der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ausgerichtet haben. Themenschwerpunkte dieser Info-Abende waren naturgemäß die gesetzlichen Neuerungen (zB die Anmeldung vor Arbeitsantritt, die Meldung von Schwerarbeitszeiten) als auch die arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entsendung von Dienstnehmern.

Auch in der Zukunft werden wir Ihnen selbstverständlich als kompetenter Partner beratend zur Seite stehen und die Anliegen der Versicherungsgemeinschaft bestmöglich vertreten.

Abschließend möchte ich Ihnen in der Hoffnung auf weiterhin gute Zusammenarbeit im Geschäftsjahr 2008 alles Gute und viel Erfolg wünschen.

Mit freundlichen Grüßen
Kanzl. Karl Timel
stellvertretender Obmann der
Wiener Gebietskrankenkasse

Inhaltsübersicht

Anmeldung vor Arbeitsantritt	Seite 3
Neue Beitragssätze ab 2008	Seite 3
Arbeitslosenversicherung und Betriebliche Mitarbeitervorsorge für freie Dienstnehmer und selbständig Erwerbstätige	Seite 4
Datenfernübertragung mit ELDA	Seite 6
SV-Telegramm	Seite 8

HINWEIS:

In Bezug auf bessere Lesbarkeit werden geschlechterspezifische Bezeichnungen nur in ihrer männlichen Form ausgeführt. Die Dienstgeberinformation richtet sich selbstverständlich gleichermaßen an weibliche und männliche Personen.

Herausgeber und Druck:
Wiener Gebietskrankenkasse
Redaktion:
Direktor Mag. Johann Mersits
Alle:
Wienerbergstraße 15–19
1100 Wien

Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit ausdrücklicher Zustimmung der WGKK gestattet.

Gedruckt auf ökologischem Papier – „ÖkoKauf Wien“

Anmeldung vor Arbeitsantritt

Arbeitgeber haben nun nicht mehr sieben Tage Zeit, einen Versicherten bei der Gebietskrankenkasse anzumelden. Denn die Anmeldung muss ab 1. Jänner 2008 bereits vor Arbeitsantritt erfolgen. Der Gesetzgeber möchte durch diese Neuregelung die Bekämpfung der Schwarzarbeit effektiver und wirksamer gestalten.

Damit verbunden sind allerdings Sorgen der Unternehmen, ob und wie sich die verkürzte Meldefrist in die Praxis umsetzen lässt. Besonders in Branchen, in denen die Personalaufnahmen sehr kurzfristig erfolgen oder in denen tageweise Beschäftigte zum Einsatz kommen.

Die Gebietskrankenkassen sind daher bestrebt, den Betrieben umfangreiche Hilfestellungen und „Service-Pakete“ anzubieten. Ziel ist es, gemeinsam mit den Dienstgebern individuelle und gesetzeskonforme Lösungen zu finden (für jeden Sachverhalt und jedes Problem) und den Betrieben die Umstellung auf die neue Meldefrist so weit wie möglich zu erleichtern. Für diesen Zweck wurde auch eine eigene Internet-Seite eingerichtet, in der alle Infos übersichtlich zusammengefasst sind:

www.sozialversicherung.at – Rubrik „Dienstgeber“ => „Anmeldung vor Arbeitsantritt ab 1.1.2008“.

Dort finden Sie:

- alle Hintergründe und Fakten zur Anmeldung „neu“,
- einen Fragen-Antworten-Katalog,
- Empfehlungen zur Vermeidung von Sanktionen,
- die gesetzlichen Grundlagen,
- einen Kurzfilm über ELDA („Elektronischer Datenaustausch“) und vieles andere mehr.

Unser Tipp: Vollmeldung vor Arbeitsantritt

Wir empfehlen jedenfalls, bereits vor Arbeitsantritt eine vollständige Anmeldung via ELDA durchzuführen. Nur in

Ausnahmefällen sollte in zwei Schritten gemeldet werden (Mindestangaben-Anmeldung vor Arbeitsbeginn, danach innerhalb von sieben Tagen eine Vollmeldung mit allen erforderlichen Angaben). Aus unserer Sicht ist die elektronische Vollmeldung vor Arbeitsantritt die effizienteste und einfachste Form der Meldungslegung. Alle Informationen über die elektronische Meldungserstattung finden Sie im Internet auf www.elda.at.

Abmeldungen

Abmeldungen sind wie bisher innerhalb von sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung zu erstatten. Die Gebietskrankenkassen haben ab 2008 keine gesetzliche Möglichkeit mehr, die Abmeldefristen in Einzelfällen zu verlängern. Alle bisherigen Vereinbarungen über die Meldefristerstreckung enden mit 31. Dezember 2007.

Neue Strafbestimmungen ab 1. Jänner 2008

Die neuen Strafbestimmungen sehen bei Vor-Ort-Kontrollen (Betretungen) durch Prüforgane der Gebietskrankenkassen oder der Finanzbehörden festgestellten Meldeverletzungen vor:

- eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde
- einen Beitragszuschlag von EUR 1.300,- (EUR 800,- + EUR 500,-)

- **Auskünfte zur Anmeldung vor Arbeitsantritt erteilen wir Ihnen unter (+43 1) 601 22-2727.**
- **Telefonische Mitteilungen sind bundesweit nur an das ELDA-Call Center unter der Rufnummer 05 780 760 möglich.**
- **Bei allgemeinen Fragen zu ELDA wenden Sie sich bitte an unsere ELDA-Keyuser unter (+43 1) 601 22-2040.**

Neue Beitragssätze ab 2008

Ab 1. Jänner 2008 beträgt der Beitragssatz zur Krankenversicherung grundsätzlich 7,65 %. Der IESG-Zuschlag wird dafür im Gegenzug um 0,15 % auf 0,55 % gesenkt. Die Dienstgeberabgabe (für geringfügig Beschäftigte, sofern deren Lohnsumme EUR 523,52 im Kalendermonat überschreitet) ändert sich nicht.

Weiters werden freie Dienstnehmer in die Arbeitslosenversicherung, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz

und das System der Betrieblichen Mitarbeitervorsorge einbezogen. Ab 2008 sind sie zudem arbeiterkammerzugehörig. Durch die Anhebung des KV-Beitrages erhalten freie Dienstnehmer künftig auch Krankengeld. Die Bemessung des Krankengeldes und des Wochen geldes – für zweiteres war bisher ein Fixbetrag vorgesehen – erfolgt ab 2008 nach dem tatsächlichen Einkommen.

Die Beitragsgruppen sowie die Aufteilung der Beitrags-

sätze für Lehrlinge finden Sie im elektronischen Arbeitsbehelf 2008 bzw. im neuen Beitragsgruppenschema auf www.sozialversicherung.at.

Auskünfte zu den neuen Beitragssätzen erteilen wir Ihnen unter (+43 1) 601 22-2727.

Bezeichnung	Arbeiter (A1)			Landarbeiter (A1)			Angestellte (D1)			Freie Dienstnehmer (L1r/M1r)		
	Insgesamt	Dienstnehmeranteil	Dienstgeberanteil	Insgesamt	Dienstnehmeranteil	Dienstgeberanteil	Insgesamt	Dienstnehmeranteil	Dienstgeberanteil	Insgesamt	Dienstnehmeranteil	Dienstgeberanteil
Krankenversicherung	7,65	3,95	3,70	7,65	3,87	3,78	7,65	3,82	3,83	7,65	3,87	3,78
Unfallversicherung	1,40	0,00	1,40	1,40	0,00	1,40	1,40	0,00	1,40	1,40	0,00	1,40
Pensionsversicherung	22,80	10,25	12,55	22,80	10,25	12,55	22,80	10,25	12,55	22,80	10,25	12,55
Arbeitslosenversicherung	6,00	3,00	3,00	6,00	3,00	3,00	6,00	3,00	3,00	6,00	3,00	3,00
IESG-Zuschlag	0,55	0,00	0,55	0,55	0,00	0,55	0,55	0,00	0,55	0,55	0,00	0,55
AK-Umlage/LAK-Umlage	0,50	0,50	0,00	0,75	0,75	0,00	0,50	0,50	0,00	0,50	0,50	0,00
Wohnbauförderungsbeitrag	1,00	0,50	0,50	-	-	-	1,00	0,50	0,50	-	-	-
Schlechtwetterentschädigungsbeitrag	1,40	0,70	0,70	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Nachtschwerarbeitsbeitrag	2,00	0,00	2,00	2,00	0,00	2,00	2,00	0,00	2,00	-	-	-
Beitrag zur Betrieblichen Mitarbeitervorsorge	1,53	0,00	1,53	1,53	0,00	1,53	1,53	0,00	1,53	1,53	0,00	1,53

Arbeitslosenversicherung und Betriebliche Mitarbeitervorsorge für freie Dienstnehmer und Selbständige

Das Vorhaben, freie Dienstnehmer und Selbständige stärker sozial abzusichern, findet sich bereits im Regierungsprogramm der XXIII. Gesetzgebungsperiode. Umgesetzt wurde dieser Plan nunmehr mit der Einbeziehung dieser Personengruppen in die Arbeitslosenversicherung und in das System der Abfertigung „neu“.

Arbeitslosenversicherung, IESG und AK für freie Dienstnehmer

Freie Dienstnehmer unterliegen ab 2008 der Arbeitslosenversicherungspflicht sowie dem Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetz (IESG). Sie werden damit hinsichtlich des Versicherungsschutzes gegen Arbeitslosigkeit den „echten“ Dienstnehmern gleichgestellt und erhalten

künftig Insolvenz-Ausfallgeld. Das Bonus/Malus System gelangt ebenfalls zur Anwendung. Weiters besteht für sie ab Jahreswechsel Arbeiterkammerzugehörigkeit.

Was hat der Dienstgeber zu tun?

Bei laufender Beschäftigung ist eine Änderungsmeldung mit der neuen Beitragsgruppe inklusive dem IESG-Beitrag und der AK-Umlage per 1. Jänner 2008 zu erstatten.

Abfertigung für freie Dienstnehmer

Ebenfalls ab 2008 kommt es zu einer Gleichstellung zwischen freien Dienstnehmern und Arbeitnehmern hinsichtlich der Abfertigung „neu“. Und zwar durch die Einbeziehung freier Dienstnehmer in das BMVG,

das zum „BMSVG“ wird (Betriebliches Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz). Nicht angewandt werden dabei nur jene Bestimmungen, die sich direkt auf arbeitsrechtliche Inhalte beziehen und nicht für freie Dienstnehmer gelten (zB Abfertigungsbeiträge bei Kündigungsentschädigung und Urlaubersatzleistung). In das BMSVG werden Vorstandsmitglieder (iSd. § 4 Abs. 1 Z 6 ASVG), sofern sie nicht ohnehin im Rahmen eines Dienstverhältnisses tätig sind und in einem freien Dienstverhältnis stehen, einbezogen. Fallweise beschäftigte freie Dienstnehmer dagegen haben auch künftig keinen Anspruch auf Abfertigung „neu“. Freie Dienstnehmer, die im Rahmen mehrerer Arbeitsverhältnisse tätig sind, unterliegen mit sämtlichen Vertragsverhältnissen dem BMSVG.

Was hat der Dienstgeber zu tun?

Er hat innerhalb von sechs Monaten eine „Betriebliche Vorsorgekasse“ (BV-Kasse) zu wählen (früherer Name „Mitarbeitervorsorgekasse“) – falls eine solche für die übrigen Dienstnehmer nicht bereits besteht. Der BV-Kasse sind die Dienstgeberkontonummern der freien Dienstnehmer bekannt zu geben. Bei laufenden Dienstverhältnissen ist in der Änderungsmeldung bezüglich der Arbeitslosenversicherungspflicht auch der Beginn der Mitarbeitervorsorge-Beitragszahlung (mit 1. Jänner 2008) anzugeben.

Beitragssatz

1,53 % der Beitragsgrundlage (vom Dienstgeber allein zu tragen). Die Höchstbeitragsgrundlage und die Geringfügigkeitsgrenze bleiben außer Acht.

Inkrafttreten

Freie Dienstnehmer, die am 31. Dezember 2007 ein laufendes freies Dienstverhältnis haben (auch wenn dies der erste Tag der Versicherung sein sollte), werden in das BMSVG mit 1. Jänner 2008 einbezogen. Beitragspflicht besteht daher ab 1. Jänner 2008. Für freie Dienstverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 2007 beginnen, ist der erste Monat beitragsfrei. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder in einem freien Dienstverhältnis.

BMSVG: Was ändert sich sonst noch ab 2008?

Außer der Einbeziehung freier Dienstnehmer in das BMSVG kommt es bei der Abfertigung „neu“ ab 2008 ua. zu folgenden Änderungen:

- Für Abfertigungsbeiträge auf Grund von Einmalzahlungen (Kündigungsentschädigung, Urlaubersatzleistung) sowie auf Grund von nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses fortgezahltem Entgelt werden die entsprechenden Beitragszeiten auf die Einzahlungsjahre angerechnet (Verlängerung der Anwartschaft).

Das bedeutet: In derartigen Fällen ist auf der Abmeldung als „Ende der Zahlung des MV-Beitrages“ das

Ende des Entgeltanspruches anzugeben (und nicht wie bisher das arbeitsrechtliche Ende).

- Abfertigungsbeiträge, die auf Grund eines Gerichtsurteils oder eines gerichtlichen Vergleichs nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses anfallen, sind (samt Verzugszinsen) direkt vom Dienstgeber an den Arbeitnehmer zu zahlen.

Krankengeldbezug

Beim Bezug von Krankengeld wurde klargestellt, dass Sonderzahlungen bei der Ermittlung der (fiktiven) Bemessungsgrundlage nicht zu berücksichtigen sind (für während des Krankengeldbezuges weiter geleistete Sonderzahlungen sind allerdings MV-Beiträge zu entrichten). Die fiktive Bemessungsgrundlage für die Bemessung des MV-Beitrages in Höhe von 50 % des für den Kalendermonat vor Eintritt des Versicherungsfalles gebührenden Entgeltes bleibt unverändert und gilt auch für freie Dienstnehmer.

Wochengeldbezug

Bei der Bildung der (fiktiven) Bemessungsgrundlage ist nicht mehr der Verdienst im letzten Monat vor dem Versicherungsfall der Mutterschaft heranzuziehen, sondern das in den letzten drei Kalendermonaten (regelmäßig) gebührende Entgelt (Durchschnittsberechnung). Sonderzahlungen sind, soweit sie nicht auf Grund kollektivvertraglicher oder einzelvertraglicher Bestimmungen weiterbezahlt werden, anteilig zu berücksichtigen. Von geleisteten Sonderzahlungen sind MV-Beiträge zu entrichten. Zeiten, in denen die Arbeitnehmerin nicht das volle Entgelt bezogen hat (Krankheit, Beschäftigungsverbot, Kurzarbeit), bleiben außer Betracht. Der maßgebende Zeitraum für die Berechnung der Bemessungsgrundlage ist aber um diese Zeiten zu verlängern. Die Bestimmungen gelten sowohl für Dienstnehmerinnen als auch für freie Dienstnehmerinnen.

Abfertigung und Arbeitslosenversicherung für Selbständige

Ab 2008 werden Selbständige, die nach dem GSVG in der Krankenversicherung pflichtversichert sind, ebenfalls in das BMSVG (verpflichtend) einbezogen (Beitragssatz: 1,53 % der GSVG-Beitragsgrundlage). Freiberufler sowie Land- und Forstwirte können sich freiwillig dafür entscheiden („Opting-in“-Modell). Für selbständig Erwerbstätige wird es ab 2009 die Möglichkeit einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung geben, wobei zwischen drei verschiedenen Beitragsgrundlagen gewählt werden kann.

Auskünfte zu diesem Kapitel erteilen wir Ihnen unter (+43 1) 601 22-3200.

Beitragsgruppen für freie Dienstnehmer ab 2008

	Arbeiter	Angestellte
Beitragsgruppe (in Klammer für Bonus-Fälle)	L1r (J1r)	M1r (Y1r)
Nach Vollendung des 56. Lebensjahres	L2ru	M2ru
Personen mit Anspruch auf Alterspension und gleichzeitigem Ausschluss vom Arbeitslosengeld (§ 22 Abs. 1 ASVG) oder Frauen nach Vollendung des Mindestalters für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer	L2r	M2r
Nach Vollendung des 60. Lebensjahres	L4ru	M4ru
Geringfügig Beschäftigte	L14	M24
Geringfügig Beschäftigte nach Vollendung des 60. Lebensjahres	L14u	M24u

Datenfernübertragung mit ELDA

NEU: ELDA Software
NEU: Fehlerhinweise als Warnung
NEU: Änderung des Satzaufbaues

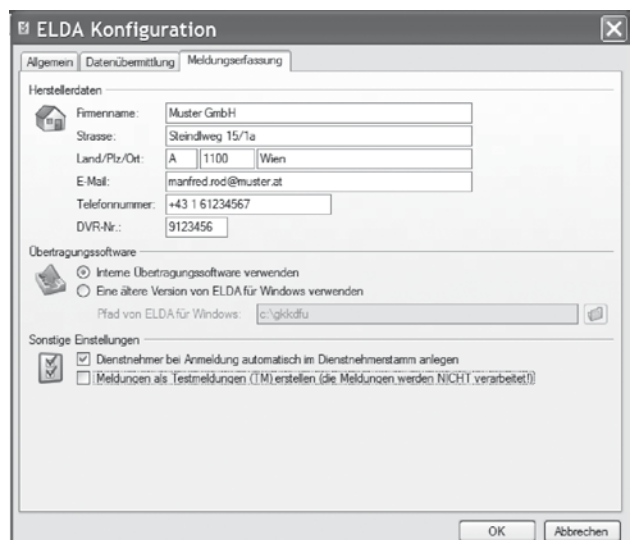
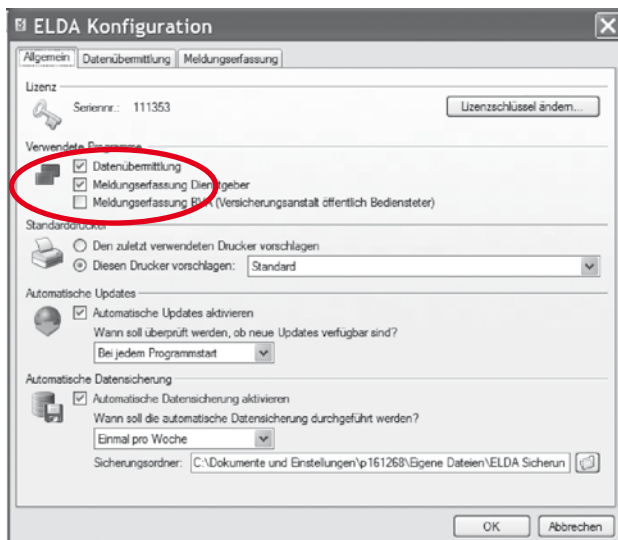
ELDA Software – Version 4.0.0.337

Die neue ELDA Software weist folgende Neuerungen auf:

- Neue Benutzeroberfläche.
- Update-Funktion für Inhaltsprüfung und Meldefomulare.
- Nutzung der e-card in Meldefomularen, in dem die Stammdaten der e-card in die Meldung übernommen werden.

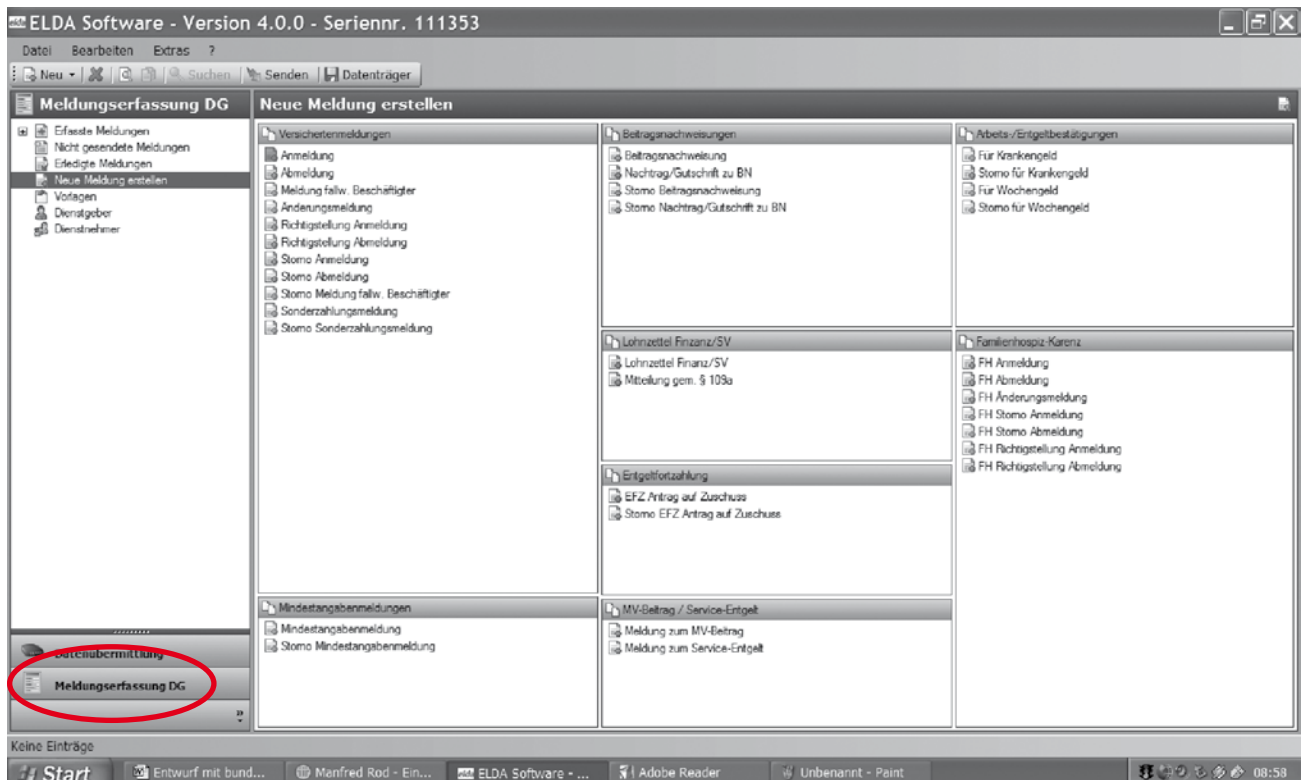
- Optionale Möglichkeit einer Signatur mit der Bürgerkarte.
- Vereinfachte Storno-Funktion in Meldefomularen.
- Warnungen und Fehler werden protokolliert und können später nachvollzogen werden.
- Zentrale Inhaltsprüfung bei Pflichtfeldern.
- Weiterleitung der vom Datensammelsystem übernommenen Daten an den zuständigen Versicherungsträger spätestens am nächsten Werktag.

ELDA Konfiguration



Hinweis: Die alte Version „ELDA für Windows“ funktioniert auch in Zukunft noch.

Meldungserfassung für Dienstgeber



Fehlerhinweis als Warnung

Fehlerhinweise werden nun bei allen Meldungen (bisher nur beim Lohnzettel Finanz) als Warnung am „Protokoll der erhaltenen Meldungen“ in einer zusätzlichen Zeile angedruckt.

Übermittlung vom 25.09.2007 um 13:12:04 Protokoll-Nr.: 88622207

Typ	Vers-Nr.	Name	An	DG-Nr.	Dienstgeber	Meldedatum	Ordnungsbeg.
ANMELDUNG	COEBGKK 0171100803	SCHACHHUBER				01.10.2007	WOBD
	4433070765	SCHACHHUBER BERNT					
*** WARNUNG: Versicherungsnummer fehlerhaft!							
SUMME VERSICHERTENMELDUNGEN				Empfangen:	1	Übernommen:	1

Änderung des Satzaufbaues

Geltungszeitpunkt

Die neuen Satzversionen gelten

- ab 1. Dezember 2007 für Versichertenmeldungen (DM, Version 09)
- ab 1. Jänner 2008
 - für die Mindestangaben-Anmeldung (DM, Version 02) sowie
 - für die Schwerarbeitsmeldung.

Mindestangaben-Anmeldung

Neuer Name: „Mindestangaben-Anmeldung“ statt „Anmeldung“.

Neues Feld: „Fallweise Beschäftigung“.

Tipp: Um etwaigen Differenzen zwischen Mindestangaben-Anmeldungen und Anmeldungen entgegen zu wirken, empfehlen wir die Stammdaten von der e-card des Dienstnehmers online in die Meldeformulare zu übernehmen. Sie benötigen dazu bloß einen Internetzugang und ein Kartenlesegerät. Ihre Vorteile: Erhöhung der Datenqualität und keine händischen Eingaben mehr. Alle weiteren Details finden Sie auf www.elda.at in den Rubriken „Dienstgeber“ und „e-card für die Anmeldung“.

Abmeldung

Neues Feld: „Werktage Ersatzleistung“.

- Das Feld ist ein Pflichtfeld und ist zwingend auszufüllen. Es ist die Anzahl jener Werkstage (der nicht konsumierten Urlaubstage) anzugeben, für die eine Ersatzleistung ausbezahlt wurde.

Vorteil für den Dienstgeber: Das Ausstellen von Arbeitsbescheinigungen für das Arbeitsmarktservice fällt weg.

Schwerarbeitsmeldung

Die Datensatzbeschreibung für die Schwerarbeitsmeldung steht den Lohnprogrammherstellern auf www.elda.at zur Verfügung.

Die Benutzer des ELDA Erfassungsprogramms finden diese neue Meldung in der neuen ELDA Software.

Bei Fragen zu ELDA wenden Sie sich bitte an unsere ELDA-Keyuser unter (+43 1) 601 22-2040.

SV-Telegramm

Verzugszinsen 2008

Die Verzugszinsen für rückständige Beiträge betragen ab 1. Jänner 2008 7,32 % (2007: 6,74 %).

Lohnzettel für 2007

- Die elektronischen Lohnzettel sind bis Ende Februar 2008 zu übermitteln.
- Händische Lohnzettel (Formular L 16) sind bis Ende Jänner 2008 ausschließlich an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt zu schicken.
- Bei unterjähriger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist der Lohnzettel bis Ende des Folgejahres zu erstatten.
- Auch Betriebe mit Beitragsvorschiebung müssen Lohnzettel ausstellen.
- Der Lohnzettel ist grundsätzlich per ELDA zu übermitteln.

Schwerarbeitsverordnung

- 1) Fragen-Antworten-Katalog
- 2) Neues bundeseinheitliches Meldeformular

Als Serviceleistung der Sozialversicherungsträger wurde in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz ein umfassender Fragen-Antworten-Katalog erarbeitet. Diesen Fragen-Ant-

worten-Katalog, der Ihnen die Arbeit mit dieser komplexen Materie erleichtern soll und der selbstverständlich laufend gewartet wird, finden Sie auf www.sozialversicherung.at => Dienstgeber => Grundlagen A bis Z => P bis U => Schwerarbeit im Sinne der Schwerarbeitsverordnung.
Die URL lautet: <http://www.sozialversicherung.at/mediadb/125913.PDF>

Außerdem steht dort auch das neue bundeseinheitliche Formular „Schwerarbeitsmeldung“ zum Download bereit.

e-card

Service-Entgelt für 2008

In Ausgabe 2/2007 unserer „Dienstgeberinformation“ haben wir Sie ausführlich über die e-card und die dafür zu entrichtende Gebühr informiert. Wir möchten Sie daran erinnern, uns die Gesamtsumme der einzuhebenden Service-Entgelte für 2008 bekannt zu geben und diese umgehend nachzuentrichten, falls dies bis dato vergessen wurde.

Rezeptgebühr

Die Rezeptgebühr für 2008 beträgt EUR 4,80, wobei eine Obergrenze in der Höhe von 2 % des Nettoeinkommens gilt. Von dieser Deckelung sollten etwa 300.000 Personen profitieren, überwiegend Pensionisten und chronisch Kranke.

Ein Ersuchen an den **Empfänger** oder an den **Briefträger:**

Falls sich die Adresse geändert hat oder die Zeitschrift unzustellbar ist, teilen Sie uns bitte hier die richtige Anschrift oder den Grund der Unzustellbarkeit mit. Besten Dank!

Straße

Postleitzahl Ort

Verlagspostamt 1100 Wien

GZ 03Z035094 M P.b.b.

DVR : 0023957